



Bekanntmachung

Az. 1.3 – 610 Pü WA Ibs

- **Bebauungsplan Wohnbaugebiet „An der Ilsenbacher Straße“, Ortsteil Püchersreuth**
(Satzungsbekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Püchersreuth hat den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „An der Ilsenbacher Straße in Püchersreuth“ am 10.03.2025 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit seinen Bestandteilen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer 13, während der Öffnungszeiten aus, und kann dort eingesehen werden. Ab dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan mit seinen Anlagen rechtsverbindlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften in § 39 BauGB bis § 44 BauGB über das Entstehen, die zeitlich befristete Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wegen etwaiger Wertverluste infolge der gegenwärtigen Regelungen der baulichen oder sonstigen Nutzung wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art. 1 AGVwGO und Art. 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.

Neustadt a.d.Waldnaab, 22.04.2025

**Gez.
Krey**

Aushang am: **23.04.2025** _____(Hz.)

Abnahme am: **26.05.2025** _____(Hz.)